



Richtlinie zur Beschäftigung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sportinstitut der Technischen Universität Clausthal

Das Präsidium der Technischen Universität Clausthal hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 die nachfolgende Richtlinie beschlossen (Mitt. TUC 2017, Seite 285).

Präambel

Nachdem der Rd.Erl. d. MWK v. 25.09.1997 außer Kraft getreten und auch keine Nachfolgeregelung in Vorbereitung ist, sind die Hochschulen nunmehr aufgefordert, selbst Regelungen zu treffen. Die im Folgenden zusammengestellten Grundsätze dieser Richtlinie orientieren sich am oben genannten Erlass.

§ 1 Personenkreis

Übungsleiterin und Übungsleiter im Allgemeinen kann sein,

1. wer im Besitz eines Fachübungsleiter- bzw. Trainerscheins ist oder
2. eine anderweitige durch die Leiterin oder den Leiter des Sportinstitutes bzw. den/die verantwortliche/n Sportlehrer/in festgestellte Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit besitzt (Qualifikationsbescheinigung) oder
3. einen Hochschulabschluss im Bereich Sport abgeschlossen oder eine einschlägige Berufsausbildung vorweisen kann und
4. hinsichtlich der fachlichen Aufgabenwahrnehmung keinerlei Weisungen unterworfen ist und sonst keinem Direktionsrecht unterliegt. Die Übungsleitung nimmt die übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Die Gestaltung der Veranstaltung liegt inhaltlich und methodisch in der eigenen Verantwortung.

§ 2 Dienstverhältnis über selbstständige Dienstleistungen

Ein Einsatz als Übungsleiterin/als Übungsleiter erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Mit den Übungsleiterinnen und den Übungsleitern ist ein Honorarvertrag über selbstständige Dienstleistungen als Übungsleiter/in (§ 611 BGB) entsprechend **der Anlage** zu schließen, d.h. die Übungsleitung ist nebenberuflich tätig.
2. Ort und Zeit der Übungsstunden sind vertraglich zu vereinbaren. Nachträgliche Änderungen hiervon dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden.
3. Die Beendigung des Dienstvertrages richtet sich nach den §§ 620,621 und 626 BGB; eine Befristung ist grundsätzlich zulässig. Die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB ist auch möglich, wenn die TeilnehmerInnenzahl in drei aufeinanderfolgenden Übungsstunden weniger als sechs betragen hat.

§ 3 Honorar

- (1) Für die Vergütung sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen. Sie richtet sich mindestens nach § 1 Abs. 2 i.V. m. § 11 MiloG in der aktuell gültigen Fassung. Eine daraus folgende etwaige Stundensatzerhöhung zu Nr.1 der nachfolgenden Tabelle wirkt sich in gleicher Höhe auch auf die anderen Stundensätze aus.

Nr.	Tätigkeit/Qualifikation	Honorar
1	Für primär organisatorische Tätigkeiten und Tätigkeiten ohne spezielle Lizenz. Voraussetzung ist mindestens die Eignung nach § 1 Nr. 2 dieser Richtlinie.	9,- €
2	Für Tätigkeiten mit passender C-Lizenz (z.B. Grundlizenz Fußball, Fitness- u. Breitensport). Vorausgesetzt wird eine einschlägige Eignung i.S.d. § 1 Nr. 1 dieser Richtlinie.	11,- €
3	Für Tätigkeiten mit Hochschulabschluss. Voraussetzung ist mindestens eine Qualifikation i.S.d. § 1 Nr. 3 dieser Richtlinie.	15,- €
4	Für Tätigkeiten mit spezieller Lizenz (z.B. Rückenschule, Yoga, Beteiligung der Krankenkasse)	25,- €

- (2) Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung ist mit dem Stundenhonorar abgegolten.
- (3) Die Auszahlung des Honorars erfolgt nach Vorlage der Stundenzettel. Diese sind spätestens drei Monate nach Ende der Veranstaltung beim Sekretariat des Sportinstitutes einzureichen. Der Anspruch auf Auszahlung des Honorars verfällt, wenn er nicht innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach seiner Fälligkeit geltend gemacht und im Falle der Ablehnung innerhalb von weiteren drei Monaten eingeklagt wird.
- (4) Die gezahlte Vergütung ist unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 7 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. 1 S. 3848), zuletzt geändert durch Art. 58 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 BGBl. I S. 2848), durch die Bezügestelle der Technischen Universität Clausthal dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (5) Für Kompakt- und Blockveranstaltungen können pauschale Gesamthonorare gezahlt werden.
- (6) Für besondere Aktionen und in Bereichen, in denen nachweislich ein besonderer Mangel an qualifizierten Übungsleiterinnen/Übungsleitern herrscht bzw. nicht unter einem marktüblichen Stundensatz akquiriert werden können, kann ein höheres Honorar gezahlt werden. Diese Honorare sind mit der/dem hauptberuflichen VizepräsidentIn zu verhandeln.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft und findet bereits auf geschlossene Arbeitsverträge als Übungsleiter ab dem 01.10.2017 Anwendung.